jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/11/19 97/12/0314

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.11.2002

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
60/02 Arbeitnehmerschutz
63/04 Bundesbedienstetenschutz
64/03 Landeslehrer

Norm

B-VG Art7 Abs1;
EKUG 1989 §8;
KUG 1974 §12 Abs2 idF 1996/I/201;
LDG 1984 §44b idF 1991/277;
MSchG 1979 §15c idF 1995/434;

Rechtssatz

Bei der Frage, ob § 44b LDG 1984 eine "gleichartige österreichische Rechtsvorschrift" im Sinn des § 12 Abs. 2 Satz 1 KUG ist, kommt es nicht darauf an, ob § 44b LDG 1984 eine inhaltlich (nahezu) gleich lautende Regelung der Teilzeitbeschäftigung wie in § 15c MSchG bzw. § 8 EKUG enthält. Entscheidend ist vielmehr die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung unter typischerweise gleichen Voraussetzungen. Ausführungen dazu, dass § 44b LDG 1984 eine "gleichartige österreichische Rechtsvorschrift" im Sinn des § 12 Abs. 2 Satz 1 KUG ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1997120314.X01

Im RIS seit

05.03.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at